

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Verordnung über die Kaution des Rentanten der Büreaufasse beim Reichs-Versicherungsamt. S. 193.
— Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 193. — Verichtigung. S. 194.

(Nr. 2319.) Verordnung über die Kaution des Rentanten der Büreaufasse beim Reichs-Versicherungsamt. Vom 12. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Der Rentant der Büreaufasse beim Reichs-Versicherungsamt ist zur Kautionseistung verpflichtet.

§. 2.

Die Höhe der Kaution beträgt zweitausend Mark.

§. 3.

Dem Rentanten kann, wenn er die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande ist, von dem Staatssekretär des Innern ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen, welche nicht weniger als einhundertfünfzig Mark jährlich betragen dürfen, zu bewirken.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben an Bord N. Y. „Hohenzollern“, Maximilian, den 12. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2320.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 19. Juli 1896.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 14. Juli d. J. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. In der Eingangsbestimmung unter Nr. XX ist folgender vierter Absatz nachzutragen:

„(1) Kohlenwasserstoffe anderen Ursprungs, die bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,820 haben.“